

Kaiserlich  
Deutsche Gesandtschaft.

ad Cl.

Bern, den 22. März 1913.

B. 1461.

Erhaltenem Auftrage zufolge beehrt sich der Unterzeichnete dem hohen Schweizerischen Bundesrate das nachstehende ganz ergebenst mitzuteilen:

„ Von der Erwägung ausgehend, dass die Bestimmungen, die in dem neuen Gotthardbahnvertrag vom 13. Oktober 1909 über die Meistbegünstigung enthalten sind, den deutschen und den schweizerischen Interessen, namentlich, was die Meistbegünstigung der Gotthardroute anlangt, in gleicher Weise entsprechen, gibt die Kaiserlich Deutsche Regierung die nachstehende Erklärung ab :

1) In Bestätigung einer bereits im Jahre 1911 mündlich gemachten Mitteilung erklärt sich die Kaiserlich Deutsche Regierung für den Fall, dass sich die Art. 7, 8 und 9 des neuen Gotthardvertrages später wider Erwarten als den schweizerischen Interessen zuwiderlaufend herausstellen sollten, bereit, alsdann in eine Revision dieser Bestimmungen einzutreten.

An

2)

Seine Exzellenz

den Schweizerischen Bundespräsidenten

Herrn Müller

B E R N.

BAr

50

Dodis



2) Die Kaiserlich Deutsche Regierung erklärt weiter, dass sie die fraglichen Bestimmungen nicht in dem Sinn auslegt, dass die schweizerischen Bahnen hierdurch irgend wie gehindert werden sollen, mit Bahnen dritter Staaten wirksam zu konkurrieren.

Endlich benützt die Kaiserlich Deutsche Regierung den vorliegenden Anlass, um noch zu erklären, dass sie die Auslegung, die der Schweizerische Bundesrat in dem der Bundesversammlung unter dem 18. Februar d. J. erstatteten Ergänzungsbericht auf S. 52 - 55 über die Tragweite der Bestimmung des Schlussprotokolls zu dem neuen Gotthardvertrage, Abs. IV, betreffend die Materialbestellungen für die Gotthardbahn, gegeben hat, ihrerseits als zutreffend erachtet.

Mit Vergnügen benutzt der Unterzeichnete auch diesen Anlass, um Seiner Exzellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten, Herrn Müller die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Der Kaiserlich Deutsche Gesandte.



Kaiserlich  
Deutsche Gesandtschaft.

NOTIZ.

[x. f. Tab. Garm  
V. Romberg]

Was Ihre fernere Anregung anbetriFFT, so ist die Kaiserliche Regierung zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, die weitere Erklärung abzugeben, durch die sie sich verpflichtet würde, im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob und inwieweit die Vertragsbestimmungen, betreffend die Meistbegünstigung, zu revidieren sind, diese Frage dem in Art. 13 des Vertrages vorgesehenen Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Eine solche Erklärung würde offenbar eine Aenderung des abgeschlossenen Vertrages bedeuten. Aber auch abgesehen hiervon hat die Kaiserliche Regierung ohne vorherige Ermächtigung der gesetzgebenden Faktoren nicht die Befugnis, einem Schiedsgericht die Berechtigung dazu zu übertragen, dass es irgend welche Bestimmungen eines vom Bundesrat und Reichstag genehmigten und von Seiner Majestät dem Kaiser ratifizierten Vertrages abändert. Nichtsdestoweniger kann die Schweizerische Regierung versichert sein, dass sich die Kaiserliche Regierung auch ohne die Schiedsgerichtsklausel ihrer

durch

durch die Erklärung zu 1) übernommenen Verpflichtung zur Revision der Meistbegünstigungsbestimmungen nicht entziehen wird, sobald eine Schädigung der schweizerischen Interessen vorliegen und ihr nachgewiesen sein wird.

Auch soll durch diese Stellungnahme der Kaiserlichen Regierung nicht auch a priori die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung über die Vorfrage, ob die Voraussetzung der Revisionsverpflichtung, nämlich eine Schädigung schweizerischer Interessen vorliegt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht übertragen werden kann.